



ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Satzung für die städtischen Kindergärten
der Stadt Aichach



Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1	Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung	3
§ 2	Personal	3
§ 3	Beiräte	3

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4	Aufnahme in die Kindertageseinrichtung	4
§ 5	Nachweis der ärztlichen Untersuchung	4

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschuss

§ 6	Abmeldung; Ausscheiden	5
§ 7	Ausschluss	5
§ 8	Krankheit, Anzeige	5

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9	Öffnungszeiten	6
§ 10	Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende	6
§ 11	Betreuung auf dem Wege	7
§ 12	Unfallversicherungsschutz	7
§ 13	Haftung	7

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 14	Inkrafttreten	7
------	---------------	---

Satzung für die städtischen Kindergärten der Stadt Aichach **– Kindergartensatzung –**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) erlässt die Stadt Aichach folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Aichach betreibt Kindergärten als öffentliche Einrichtung. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die öffentliche Einrichtung besteht aus einem Kindergarten im Sinn von Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Kindergartengesetzes für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.

§ 2

Personal

- (1) Die Stadt Aichach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihres Kindergartens notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal gesichert sein.

§ 3

Beiräte

- (1) Für jeden städtischen Kindergarten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus Art. 11 und 12 des Bayerischen Kindergartengesetzes.

Zweiter Teil: Allgemeines

§ 4

Aufnahme in den Kindergarten

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten im Kindergarten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Stadt Aichach wohnen,
 - b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - c) Kinder, die nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 und Art. 37 Abs. 2 BayEUG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind.
 - d) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist,
 - e) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - f) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Aichach wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Aichach wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Aichach wohnendes Kind benötigt wird.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste, diese liegt bei der jeweiligen Kindergartenleitung auf, eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

§ 5

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als vier Wochen sein.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

§ 7

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der jeweilige Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind dem Kindergarten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist in der Regel wie folgt geöffnet:
 - Ganztagesgruppe des Kindergartens:
Montag bis Donnerstag von 7.45 Uhr bis 16.30 Uhr
bei Bedarf von 7.00 Uhr bis 16.45 Uhr, bzw. 6.45 Uhr bis 16.45 Uhr
Freitag von 7.45 Uhr bis 16.00 Uhr
bei Bedarf von 7.00 Uhr bis 16.45 Uhr, bzw. von 6.45 Uhr bis 16.15 Uhr
 - Halbtagesgruppe (vormittags) des Kindergartens:
Montag bis Freitag, von 7.45 Uhr bis 11.45 Uhr
bei Bedarf von 7.00 Uhr bis 11.45 Uhr, bzw. von 6.45 Uhr bis 11.45 Uhr
 - Halbtagesgruppe (nachmittags) des Kindergartens:
Montag bis Freitag von 13.00 Uhr bis 16.15 Uhr
bei Bedarf von 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr, bzw. von 13.00 Uhr bis 16.45 Uhr
 - Vormittagsgruppe über Mittag (verlängerte Gruppe)
Montag bis Freitag von 7.45 Uhr bis 14.00 Uhr
bei Bedarf von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr, bzw. von 6.45 Uhr bis 14.00 Uhr
- (2) Die Kinder müssen grundsätzlich zu Beginn der jeweiligen Öffnungszeiten gebracht werden. Sie sollen nicht später als eine Stunde nach Öffnung in den Kindergarten gebracht werden. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Der Kindergarten bleibt im Monat August für drei Wochen und in der Zeit vom 24.12. bis 06.01. geschlossen.
- (4) Der Kindergarten bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

§ 10

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig an den Veranstaltungen des Kindergartens teilnehmen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden mindestens einmal monatlich, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11
Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und von dem Kindergarten zu sorgen.

§ 12
Unfallversicherungsschutz

Für die Besucher des Kindergartens besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14a der Reichsversicherungsordnung. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während Veranstaltungen des Kindergartens versichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13
Haftung

- (1) Die Stadt Aichach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Aichach für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Aichach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Aichach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

Aichach, den 10. Dezember 2001

gez. Habermann

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Kindertageseinrichtung der Stadt Aichach vom 10.12.2001 wurde im Rathaus, I. Stock, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefestplatten hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2001 angeheftet und am 18.01.2002 wieder entfernt.

Aichach, den 21.01.2002

gez. Habermann

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister